

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Gesetz, betreffend die Reorganisation der Wittwen-, Waisen- und Leibrentencasse

Oldenburg, 1865

2. Freiwillige Versicherungen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7370

Art. 18.

Rabatterhöhung.

§. 1. Die den Versicherern der Beamtenwittwenkasse, mit Ausnahme der jetzigen freiwilligen Interessenten, zustehende Rabatterhöhung (Art. 7 §. 2 b) wird für die auf Contributionsfuß eingetretenen nach Verhältniß ihrer Beiträge, für die auf Capitalfuß eingetretenen nach Verhältniß der ihrem Einschußcapital entsprechenden Beiträge berechnet.

§. 2. Der Betrag der Rabatterhöhung ist periodisch von der Direction mit Genehmigung des Staatsministeriums festzusetzen und bekannt zu machen.

§. 3. Die Rabatterhöhung wird halbjährlich am 1. Januar und 1. Juli fällig.

§. 4. Die Berechtigung zur Theilnahme an der fällig gewordenen Rabatterhöhung beginnt mit dem Eintritt in die Beamtenwittwenkasse.

§. 5. Im übrigen gelten hinsichtlich der Rabatterhöhung die hinsichtlich der Dividenden im Art. 36 §. 2 und 3 und Art. 37 §. 1 a und b getroffenen Bestimmungen.

2. Freiwillige Versicherungen.

Art. 19.

Berechtigung zum Eintritt.

Zum Eintritt in die allgemeine Wittwenkasse und in die Waisenkasse sind alle Staatsangehörige, mit Ausnahme der im effectiven Dienst stehenden Militairpersonen von Officiersrang und der im Art. 15 §. 2 g genannten, sowie der Seefahrer (Schiffer, Lootsen, Fischer u. s. w.), zum Eintritt in die Leibrentenkasse sind alle Staatsangehörige ohne Ausnahme berechtigt, nachdem sie die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben.

Art. 20.

Höhe der Versicherungen.

§. 1. Eine Wittwenpension darf bei der allgemeinen

Wittwencasse nicht über 300 Thlr., eine Waisenpension für einen Versicherten nicht über 150 Thlr., für mehrere von demselben Versicherer Versicherte nicht über 400 Thlr., eine Leibrente nicht über 300 Thlr. jährlich hinausgehen.

Bestehende Versicherungen, welche die hier festgesetzten Summen überschreiten, werden durch diese Vorschriften nicht berührt.

§. 2. Eine Versicherung kann durch Nachversicherung bis auf die eben bezeichneten Maxima erhöht werden, doch ist eine solche Nachversicherung in Betreff des zu leistenden Einschusses und der vorgeschriebenen Eingaben (Art. 21 §. 2) als eine neue Versicherung anzusehen.

Art. 21.

Aufnahme.

§. 1. Die Aufnahme der freiwilligen Interessenten geschieht alljährlich am 1. Januar und 1. Juli. Die Anträge auf Versicherungen sind spätestens zwei Monate vor diesen Aufnahmetermiinen, unter Angabe der zu versichernden Pension oder Leibrente und mit den Geburtscheinen der Versicherer und der zu Versichernden oder der Leibrentner, im Herzogthum Oldenburg bei der Direction, in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld bei den Comptoirs einzureichen.

§. 2. Die Aufnahme in die allgemeine Wittwen- und die Waisencasse ist außerdem durch die Einlieferung folgender Eingaben bedingt:

- a. einer Declaration zur Anmeldung nach dem Formular der Anlage A.,
- b. eines Gesundheitszeugnisses des Versicherers nach dem Formular der Anlage B.,
- c. eines Gutachtens eines mit dem Antragsteller weder verwandten noch verschwägerten Interessenten der betreffenden Cassen nach dem Formular der Anlage C.

Diese Eingaben sind frühestens sechs und spätestens drei Wochen vor dem betreffenden Aufnahmetermin (§. 1.) einzuliefern und dürfen bei der Einlieferung nicht über 14 Tage alt

sein. Formulare zu denselben werden von der Direction und den Comptoirs unentgeltlich abgegeben.

§. 3. Die unrichtige Angabe des Alters des Versicherers oder des zu Versichernden und falsche Angaben oder Verheimlichung der Wahrheit in den im §. 2 erwähnten Eingaben ziehen, wenn sie dem Versicherer oder dem zu Versichernden bekannt waren, den Verlust aller Ansprüche aus der Versicherung nach sich.

§. 4. Vor der Aufnahme muß der erste halbjährliche Beitrag oder das Einschufcapital eingezahlt und wenn die Aufnahme in die Waisencasse auf Contributionsfuß erfolgen soll, für die Zahlung sämtlicher Beiträge und die im Art. 38 §. 3 bestimmte eventuelle Nachzahlung genügende Sicherheit geleistet sein.

§. 5. Die Direction kann die Aufnahme in die allgemeine Wittwen- und in die Waisencasse, auch wenn die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind, verweigern, sobald ihr aus irgend einem Grunde die Aufnahme für die Casse zu gefährlich erscheint.

3. Einschüsse.

Art. 22.

Zahlung der Einschüsse.

§. 1. Die halbjährlichen Beiträge und die Einschufcapitale werden beim Eintritt und die erstern ferner an jedem 1. Januar und 1. Juli fällig.

§. 2. Die fälligen Einschüsse, mit Ausnahme der im §. 3. bezeichneten, sind vor den im §. 1 bestimmten Terminen während der letzten drei Wochen der Monate December und Juni einzuzahlen, und werden zurückgezahlt, wenn die Interessenschaft nicht zu Stande kommt oder vor dem Fälligkeitstermine (§. 1) aufhört. Bei einem späteren Aufhören der Interessenschaft findet eine Rückzahlung nicht statt.

§. 3. Die Beiträge pflichtiger Interessenten, welche für den Zeitraum von dem Eintritt beziehungsweise der Erhöhung